

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1981</b>	<b>Nummer 98</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203001	21. 10. 1981	RdErl. d. Innenministers Abordnung und Versetzung von Polizeivollzugsbeamten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	2121
20363	19. 10. 1981	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	2121
20510	20. 10. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.); Dienstliche Zulassung von Waffen im Jagd-, Feld-, Forst- und Fischereischutz . . . . .	2121
2061	19. 10. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Motorsportveranstaltungen auf privatem Gelände . . . . .	2121
2160	23. 10. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung NRW e. V. . . . .	2122
2160	7. 10. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V. . . . .	2122
2160	7. 10. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Aktion Jugendbildung und Freizeit e. V. . . . .	2122
230	5. 10. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Soest-Lippstadt, im Gebiet der Stadt Lippstadt und der Gemeinden Lippetal und Welver . . . . .	2122
71011	28. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Berücksichtigung von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren . . . . .	2122
79032	7. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchführung in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - HVM 78 - . . . . .	2124
9220	13. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge . . . . .	2125

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
14. 10. 1981	Bek. – Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	2125
20. 10. 1981	Bek. – Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf . . . . .	2125
	<b>Innenminister</b>	
21. 10. 1981	Bek. – Öffentliche Sammlungen . . . . .	2125
	<b>Finanzminister</b>	
30. 10. 1981	RdErl. – Versorgungsausgleich der Beamten . . . . .	2127
2. 11. 1981	RdErl. – Beamtenversorgungsgesetz; Feststellung und Bekanntmachung des 7. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß §§ 74 bis 76 . . . . .	2127
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
16. 10. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	2126
	<b>Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf</b>	
19. 10. 1981	Bek.-Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen . . . . .	2126
	<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>	
26. 10. 1981	Bek. – 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	2129
	<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>	
30. 10. 1981	Bek. – 4. öffentl. Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	2129
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident . . . . .	2126
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	2126

## I.

203001

**Abordnung und Versetzung  
von Polizeivollzugsbeamten innerhalb  
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1981 -  
IV B 1 - 3002/0 H

- 1.1 Die Abordnung und Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten von einer Polizeibehörde zu einer Polizeibehörde in einem anderen Regierungsbezirk, vom Landeskriminalamt oder von einer Polizeieinrichtung zu einer Polizeibehörde bedarf des Einverständnisses des jeweiligen Regierungspräsidenten.
- 1.2 Bei der Einholung des Einverständnisses ist die Personalakte des Beamten nicht zu übersenden. Sofern gegen den Beamten wegen des Verdachts eines Dienstvergehens Ermittlungen veranlaßt, ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziele der Beendigung des Beamtenverhältnisses eingeleitet wurden, ist dieses mitzuteilen.
- 2 Bei Abordnungen und Versetzungen zum Landeskriminalamt, zur Polizei-Führungsakademie, zur Höheren Landespolizeischule, zur Landeskriminalschule oder zum Fernmeldedienst der Polizei ist das Einverständnis der jeweiligen Behörde oder Einrichtung einzuholen.
- 3 Bei Abordnungen und Versetzungen zur Direktion der Bereitschaftspolizei oder zu einer ihr unterstehenden Polizeieinrichtung ist das Einverständnis der Direktion der Bereitschaftspolizei einzuholen.
- 4 Mein RdErl. v. 27. 4. 1977 (SMBl. NW. 203001) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2121.

20363

## G 131

**Hinweise zur Anwendung der versorgungs-  
rechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1981 -  
B 3203 - 1 - IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBl. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes A erhält folgende Fassung:  
A Hinweise zur Anwendung des G 131, des BBG und des BeamtVG
2. In Abschnitt A „Zu § 29“ wird in Nummer 1 Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
Soweit für diese Versorgungsempfänger gemäß § 69 BeamtVG die Vorschriften des BeamtVG gelten, sind die zu diesen Vorschriften erlassenen Verwaltungsvorschriften - BeamtVGVwV v. 3. 11. 1980 - (als Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 2. 1981 - SMBl. NW. 20323 - abgedruckt) anzuwenden. Zu beachten sind auch die in meinem RdErl. v. 6. 2. 1981 gegebenen Hinweise zu den BeamtVGVwV, soweit sie für die unter das G 131 fallenden Personen von Bedeutung sind.
3. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG“ erhält folgende Fassung:  
**Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG:**  
Vom Tage des Inkrafttretens der BeamtVGVwV (1. Juni 1981) sind die Tz 22.1.8 bis 22.1.20 und 22.1.24 der BeamtVGVwV auf Unterhaltsbeiträge nach § 29 G 131 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG entsprechend anzuwenden.
4. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 127 BBG“ werden im ersten Klammerhinweis die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ und im zweiten Klammerhinweis die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

5. Die Hinweise in Abschnitt A

„Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG“,

„Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 9 Abs. 2 BeamtVG“,

„Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 21 BeamtVG“,

„Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 22 Abs. 2 BeamtVG“ und

„Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 50 BeamtVG“

werden gestrichen.

6. In Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 12 BeamtVG“ erhält die Nummer 2 folgende Fassung:  
2 Bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu § 52 BeamtVG ist bei der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge die zu § 12 BBesG erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift (BBesGVwV) vom 29. 5. 1980 (als Anlage zu meinem RdErl. v. 24. 9. 1980 - SMBl. NW. 20320 - abgedruckt) entsprechend anzuwenden.
7. In Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 13 BeamtVG“ werden die Nummern 5, 6 und 8 gestrichen; die bisherigen Nummern 7, 9 bis 13 werden Nummern 5 bis 10.
8. In Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 14 BeamtVG“ werden die Nummern 2 und 3 gestrichen; die Bezeichnung Nummer 1 entfällt.

- MBl. NW. 1981 S. 21:1.

20510

**Gesetz über Ausübung und Grenzen  
des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.)  
Dienstliche Zulassung von Waffen im Jagd-,  
Feld-, Forst- und Fischereischutz**Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 2/17 - 21.112 -  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten - IV 1 20-21-00.12 - v. 20. 10. 1981Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 5. 1983  
(SMBl. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2121.

2061

**Motorsportveranstaltungen  
auf privatem Gelände**Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 3/39.15.14 -  
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr - Z/B 2 - 62 - 2 - 36/81 -  
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales - III B 2 - 8800.3 -  
v. 19. 10. 1981Der Gem. RdErl. v. 20. 5. 1977 (SMBl. NW. 2061) wird im  
Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
5 Die im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Landschafts- und Naturschutzverordnungen enthalten durchweg das Verbot, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege in Landschafts- und Naturschutzgebieten zu fahren. Sofern gleichwohl aus besonderen Gründen beabsichtigt ist, in diesen Gebieten Motorsportveranstaltungen durchzuführen, ist der Veranstalter verpflichtet, eine Befreiung von den Verbotsvorschriften bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde einzuholen. Unberührt bleiben die Nummern 2 bis 4.
2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

- MBl. NW. 1981 S. 2121.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
- Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit  
und Medienerziehung NRW e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 10. 1981 - IV B 2 - 6113/A

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 -, öffentlich anerkannt.

Landesarbeitsgemeinschaft für Jugend-  
filmarbeit und Medienerziehung NRW e. V.,  
Sitz Aachen  
(am 23. 10. 1981)

- MBl. NW. 1981 S. 2122.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
- Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 7. 10. 1981 - 50/25.10/37

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des Gesetzes Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Euregio  
Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V.,  
Sitz Gronau

- MBl. NW. 1981 S. 2122.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
- Aktion Jugendbildung und Freizeit e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 7. 10. 1981 - 50 25 10/35

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Aktion Jugendbildung und Freizeit e. V.,  
Sitz Lüdenscheid

- MBl. NW. 1981 S. 2122.

230

**Genehmigung  
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes  
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft  
Westfalen, Teilabschnitt Soest-Lippstadt,  
im Gebiet der Stadt Lippstadt und der  
Gemeinden Lippetal und Welver**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 5. 10. 1981 - II B 2 - 60.191

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1981 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Soest-Lippstadt, im Gebiet der Stadt Lippstadt und der Gemeinden Lippetal und Welver zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 16. September 1981 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Soest, beim Stadtdirektor in Lippstadt und bei den Gemeindedirektoren in Lippetal und Welver zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1981 S. 2122.

71011

**Berücksichtigung  
von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten  
in gewerberechtlichen Verfahren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr - Z/B 2 - 51-7.2 - 37/81 -  
u. d. Finanzministers - S 0130 - 29 - V A 1 -  
v. 28. 9. 1981

**1 Allgemeines**

Das Gewerberecht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung eines Gewerbes bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit vor. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden.

**2 Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit**

Die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, die mit der Ausübung des Gewerbes im Zusammenhang stehen, begründet die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nicht in jedem Fall, wohl aber dann, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen läßt, daß er nicht willens oder in der Lage ist, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen. Wegen der

weittragenden Bedeutung, die die Versagung einer Erlaubnis oder die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit für den Betroffenen hat, muß es sich um erhebliche Verstöße handeln. Wann jeweils Unzuverlässigkeit vorliegt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten folgende Kriterien:

### 2.1 Nichtabgabe von Steuererklärungen

Die Nichtabgabe von Steuererklärungen begründet für sich allein eine steuerliche Unzuverlässigkeit nur dann, wenn die Erklärungen trotz Erinnerung hartnäckig über längere Zeit nicht abgegeben werden. Die Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen oder von Umsatzsteuervoranmeldungen hat in der Regel besonderes Gewicht. Die Nichtabgabe von Steuererklärungen in den übrigen Fällen wird regelmäßig nur in Verbindung mit der Nichtentrichtung von Steuern nach Nr. 2.2 von Belang sein.

### 2.2 Nichtentrichtung von Steuern

Die Nichtentrichtung von Steuern, insbesondere ein erheblicher Steuerrückstand, wird vielfach die Unzuverlässigkeit begründen. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

#### 2.2.1 Umfang und Art der Steuerrückstände

Erforderlich ist in jedem Fall ein für die Verhältnisse des Betriebes erheblicher Steuerrückstand. Beträge unter 5 000 DM reichen in aller Regel nicht aus.

Von Bedeutung ist ferner die Entwicklung der Steuerrückstände - getrennt nach Steuerarten - über längere Zeit. Ständig schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen, während etwa eine hohe Steuerschuld im Anschluß an eine Außenprüfung nicht ohne weiteres auf steuerliche Unzuverlässigkeit schließen läßt.

Beruhend die Steuerrückstände ganz oder teilweise darauf, daß einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohnsteuerbeträge) mehrfach nicht abgeführt worden sind, so begründet dies in der Regel Unzuverlässigkeit.

#### 2.2.2 Vollstreckungsversuch

Ein Vollstreckungsversuch des Finanzamtes ist in aller Regel unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines gewerblichen Untersagungsverfahrens.

### 2.3 Subjektive und objektive Seite der Verstöße

Unzuverlässigkeit ist u. a. anzunehmen, wenn der Gewerbetreibende nicht willens ist, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierauf läßt eine ständige Mißachtung der ihm obliegenden Verpflichtungen schließen, z. B. die Weigerung, Steuererklärungen abzugeben, Steuerrückstände zu begleichen, einen Abzahlungsplan zu vereinbaren oder einzuhalten sowie der Versuch, Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes zu vereiteln.

Aber auch eine unverschuldet eingetretene Notlage, die z. B. auf allgemeine oder strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen ist, kann die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Unzuverlässigkeit setzt weder ein Verschulden im Sinne eines moralischen oder ethischen Vorwurfs noch einen Charaktermangel voraus. Die gewerblichen Bestimmungen über die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis sowie über die Untersagung eines Gewerbes sind wertneutral und keine Strafvorschriften. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet es, bei unzuverlässigen Gewerbetreibenden die weitere Ausübung des Gewerbes zu unterbinden, wobei es im Hinblick auf etwaige Schädigungen des zu schützenden Personenkreises belanglos ist, ob Verschulden vorliegt oder nicht. Im vorstehenden Fall wird daher eine Unzuverlässigkeit nur dann nicht angenommen werden können, wenn Aussicht besteht, daß der Gewerbetreibende die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in angemessener Zeit beheben und zur Abtragung der Steuerrückstände in der Lage sein wird.

### 2.4 Steuerliche Straf- und Bußgeldverfahren

Wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit können steuerliche Straf- oder Bußgeldverfahren sein. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sind sowohl der Sachverhalt, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, als auch das Ergebnis des Verfahrens sowie das Verhalten des Steuerpflichtigen nach dem Verfahren erheblich.

### 2.5 Künftiges Verhalten

Maßgebend für die Beurteilung der gewerblichen Unzuverlässigkeit ist stets, ob der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er das Gewerbe künftig ordnungsgemäß ausüben wird. Steuerrechtliche Sachverhalte sind nur dann gewerberechtlich von Bedeutung, wenn aus ihnen auf ein künftiges nicht ordnungsmäßiges Verhalten geschlossen werden kann.

### 2.6 Sondervorschriften

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Berücksichtigung steuerlichen Verhaltens (z. B. § 78 Abs. 2 Nr. 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) bleiben unberührt.

## 3 Auskunftersuchen der Gewerbeüberwachungsbehörde an das Finanzamt

### 3.1 Anwendungsbereich

Ergeben sich im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis, eines Verfahrens auf Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder auf Gewerbeuntersagung Anhaltspunkte für eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, so bittet die Gewerbeüberwachungsbehörde unter Mitteilung des Sachverhalts das zuständige Finanzamt um Auskunft, soweit nicht die Erteilung einer Bescheinigung an den Betroffenen über seine steuerlichen Verhältnisse vorgesehen ist.

Anhaltspunkte für eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten bestehen insbesondere dann, wenn ein Gewerbetreibender sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen, z. B. zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht erfüllt.

### 3.2 Voraussetzungen der Auskunft

3.2.1 Auskünfte des Finanzamtes an die Gewerbeüberwachungsbehörde, die in gewerblichen Verfahren für die Versagung einer beantragten Erlaubnis, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung mitentscheidend sein können (vgl. Nr. 2), sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Die Auskunft dient der Durchführung eines bereits anhängigen oder in Kürze einzuleitenden Verwaltungsverfahrens oder Gerichtsverfahrens in Steuersachen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO). Die Auskunft kann daher erteilt werden, wenn die beabsichtigte Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis oder die beabsichtigte Gewerbeuntersagung als geeignetes und erforderliches Mittel erscheint, die künftige Verletzung steuerrechtlicher Pflichten zu unterbinden, insbesondere das Anwachsen weiterer Steuerrückstände zu verhindern.
- b) Die Befugnis zur Auskunftserteilung ergibt sich aus spezialgesetzlicher Regelung, die die Auskunft ausdrücklich zuläßt (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). Die einschlägigen gewerblichen Bestimmungen (z. B. die §§ 35 und 53 GewO, § 15 GastG) enthalten allerdings keine ausdrückliche Auskunftsermächtigung in diesem Sinne. Daher ist zweifelhaft, ob Anhaltspunkte für eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit, die nicht im steuerlichen Bereich liegen, allein bereits ausreichen, um die Auskunft zu erteilen. Die von der Gewerbeüberwachungsbehörde erbetene Auskunft soll deshalb nur erteilt werden, wenn zugleich auch die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- c) Der Gewerbetreibende stimmt einer Auskunft durch das Finanzamt zu (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

- d) Die Erteilung einer Auskunft ist nach dem Urteil des OVG Münster vom 10. November 1980 - 4 A 2301/79 - (unveröffentlicht) auch durch § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO gedeckt. Nach Meinung des Gerichts besteht für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse, weil die steuerliche Unzuverlässigkeit zugleich zur gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führt und damit ein Grund für die Gewerbeuntersagung ist.
- 3.2.2 Ist der Betroffene steuerlich zuverlässig oder fallen seine steuerlichen Verhältnisse bei der Beurteilung seiner gewerberechtlichen Zuverlässigkeit nicht ins Gewicht, teilt das Finanzamt dies der Gewerbeüberwachungsbehörde mit.
- 3.2.3 In allen Fällen, in denen das Finanzamt sich an der Auskunftserteilung durch § 30 AO gehindert sieht, teilt es lediglich dies der Gewerbeüberwachungsbehörde mit.
- 4 Anregung des Finanzamts an die Gewerbeüberwachungsbehörde auf Einleitung eines Untersagungsverfahrens**
- 4.1 Anwendungsbereich**  
 Von seiner Befugnis, die Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder die Untersagung eines Gewerbes bei der zuständigen Behörde anzuregen und dazu die steuerlichen Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren, soll das Finanzamt wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur dann Gebrauch machen, wenn die steuerliche Unzuverlässigkeit derart schwer wiegt, daß sich aus ihr allein die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ergibt.  
 Zunächst ist zu prüfen, ob das Besteuerungsverfahren auch mit anderen, den Steuerpflichtigen weniger hart treffenden Maßnahmen gefördert werden kann (Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, Festsetzung von Zwangsgeld, Inanspruchnahme von Haftungsschuldern). Ist dies nicht der Fall, ist abzuwägen, ob die Pflichtverstöße des Steuerpflichtigen oder seine Rückstände derart schwer wiegen, daß ihm die Möglichkeit eigener wirtschaftlicher Betätigung ganz oder teilweise entzogen werden muß. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Gewerbeuntersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich sein muß (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GewO).
- 4.2 Voraussetzung für die Mitteilung steuerlicher Verhältnisse**  
 Die Auskunftserteilung ist nur zulässig, wenn neben den unter Nr. 4.1 dargestellten Voraussetzungen auch die in Nr. 3.2.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 5 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 20. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1560/SMBl. NW. 71011) wird aufgehoben.  
 - MBl. NW. 1981 S. 2122.
- 79032**  
**Vorschrift**  
**über die maschinelle Holzbuchführung**  
**in den unteren Forstbehörden**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**- HVM 78 -**
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 10. 1981 - IV A 1/14-32-00.00
- Mein RdErl. v. 10. 7. 1978 (SMBl. NW. 79032) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1981 wie folgt geändert:
1. In Nummer 2.201 ist an entsprechender Stelle zuzusetzen:  
 0710 Bergisch Gladbach  
 1910 Laasphe  
 2807 Valmetal
- 3110 Welver  
 4303 Beverungen
- Folgende Namen sind auszutauschen:  
 2805 statt Meschede = Calle  
 3109 statt Welver = Körbecke  
 4301 statt Beverungen = Karlsbrunn
2. In Nummer 2.202 ist der erste Satz zu streichen.
3. In Nummer 2.203 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:  
 Ist keine Unterabteilung ausgeschieden und bei Sammelhieben Eingabe „0“.
4. Die Nummer 2.208 wird wie folgt neu gefaßt:  
 Lohnart (künftig Kostenart)  
 Stücklohn HET 1  
 Zeitlohn allgemein 3  
 Zeitlohn HEZ 4  
 Landeseigene Arbeitsmaschinen 5  
 Kombination Waldarbeiter/  
 landeseigene Arbeitsmaschinen 6  
 Nacharbeiten der Ausbildungs-  
 und Versuchshiebe 7  
 Unternehmer 8  
 Selbstwerber 9
5. Nach Nummer 3 ist neu einzufügen:  
 3.0 Plan über Holzeinschlag und Rücken  
 - Vordrucke HVM 0.1 und 0.2 -  
 3.01 Über den Holzeinschlag und das Rücken  
 - ggf. auch für den Transport - (Hauptkostenstelle 11) ist für jedes Forstwirtschaftsjahr ein Plan aufzustellen.  
 Für das Verfahren gelten die Regelungen der Nummer 3 „Jahresplanung“ der Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (ABV 81) entsprechend.  
 3.02 In dem Plan über Holzeinschlag und Rücken sind die Abschnitte  
 Endnutzung und  
 Vornutzung  
 zu bilden.  
 Jeder Abschnitt ist nach Forstbetriebsbezirken zu gliedern und aufzurechnen.  
 In jedem Abschnitt ist für jeden Forstbetriebsbezirk eine Position für zufällige Nutzungen (vgl. Nummer 3.12) auszubringen. Auf die Nummer 3.7 der ABV 81 wird hingewiesen.  
 Außerdem ist für jeden Forstbetriebsbezirk eine Position für das Rücken - ggf. auch für den Transport - von Holz aus Vorjahren einzurichten.
6. Die Nummer 3.1 muß lauten:  
 Holzaufnahmebuch  
 - Vordrucke HVM 1 T, 1 E, 1 B -
7. Die Nummer 3.13 wird wie folgt neu gefaßt:  
 Der Forstbetriebsbeamte hat die zur Buchung und Berechnung der Holzerntekosten notwendigen Daten in den Titelbogen einzutragen. Die Daten des eingeschlagenen Holzes sind im Walde auf Vordruck HVM 1 E oder, soweit vorhanden, mit mobilen Datenerfassungsgeräten zu erfassen. Für die mit Datenerfassungsgeräten aufgenommenen Hiebe ist der „Begleitzettel zur automatisierten Holzaufnahme“ - Vordruck HVM 1 B - zu verwenden. Bestimmungen über Aushalten Vermessen und Numerieren des Holzes sind in der Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77), RdErl. v. 5. 9. 1977 (SMBl. NW. 79032) enthalten.  
 Der Forstbetriebsbeamte hat stichprobenweise die Vermessungsdaten zu prüfen. Die überprüften Holznummern sind im Holzaufnahmebuch zu unterstreichen oder im Begleitzettel - Vordruck HVM 1 B - zu vermerken. Baumarten und Verkaufssorten sind seitweise getrennt aufzunehmen. In Forstämtern mit

Computer-System 8820 können Baumart und Sorte gemischt aufgenommen werden.

8. In Nummer 3.14 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:  
Nach Fertigstellung einer Teil- oder Gesamtaufnahme ist das Holzaufnahmebuch oder das Erfassungsgerät mit Begleitzettel unverzüglich dem Forstamt einzureichen.
9. In Nummer 3.15 muß der letzte Teil der Aufzählung heißen:  
- das vermessene Holz vollzählig und richtig erfaßt worden ist.
10. Die Nummer 3.17 wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Titelbögen der abgeschlossenen Holzaufnahmebücher und die ggf. dazugehörigen Begleitzettel verbleiben im Forstamt und sind Ergänzungsbelege zur Rechnung gem. Nummer 2.2 der Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80) v. 20. 6. 1980 (SMBl. NW. 7901).
11. Die Nummer 3.21 wird wie folgt neu gefaßt:  
Das Forstamt hat an Hand des Holzaufnahmebuches oder des Datenerfassungsgerätes maschinell die Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste zu fertigen, in der die einzelnen Holznummern, Meßdaten und Massen ausgedruckt und nach Güte- und Stärkeklassen je Baumart und Verkaufssorte zusammengestellt werden.  
Der Drucksatz enthält:  
Teil 1 für das Forstamt  
(ggf. für den Waldbesitzer)  
Teil 2 für den Käufer  
Teil 3 für den Forstbetriebsbeamten.  
In Forstämtern mit Computer-System 8820 sind vom Forstamt Verkaufslose zu bilden und in einer Verkaufsdatei zu speichern.
12. In Nummer 3.31 muß die 5. Zeile lauten:  
gem. Nummer 3.1 der BPV 80.
13. Die Nummer 3.43 wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Holzerntekosten-Vorrechnung - Teil 1 des Vordruckes HVM 3.2 - ist gemäß Nummer 2.2 der BPV 80 Ergänzungsbeleg zur Rechnung.
14. In Nummer 3.52 wird der dritte Absatz wie folgt neu gefaßt:  
Sonstige Kosten für Holzeinschlag und Rücken (Kostenstelle 1151) sind gesondert abzurechnen.
15. Die Nummer 3.521 wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Holzerntekostenrechnung - Teil 1 - ist gemäß Nummer 2.2 der BPV 80 Ergänzungsbeleg zur Rechnung.  
Der Teil 2 ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre aufzubewahren.
16. Die Nummern 3.7 und 3.71 bis 3.74 sind zu streichen.
17. Die Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:  
Vorbereitung der Verkäufe  
Die Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten und ggf. die Verkaufsdatei dienen der Vorbereitung und Abwicklung aller Holzverkäufe und Holzabgaben.
18. Die Nummer 5.3 wird wie folgt neu gefaßt:  
Neben den statistischen Jahresauswertungen, die nach Form und Inhalt vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt werden, sind nach Abschluß des FWJ/HJ folgende Buchführungsunterlagen im Rechenzentrum zu erstellen und den Forstämtern zu übersenden:  
- Liste über die Holzeinnahme  
- Liste zur Ausgleichung des Hiebssatzes.
19. In Nummer 6.1 muß der erste Satz wie folgt lauten:  
Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke 0.1-11 zu verwenden.

- MBl. NW. 1981 S. 2124.

9220

**Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 10. 1981 - IV/A 2 - 21-02/432 - 40/81

Die vom Bundesminister für Verkehr im VkB1. 1981 S 296 veröffentlichte o. a. Richtlinie wird hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich eingeführt.

- MBl. NW. 1981 S. 2125

**II.**

**Ministerpräsident**

**Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 10. 1981 - I B 5 - 417 - 2/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Michael J. Newington am 2. Oktober 1981 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Brash, am 4. Juli 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1981 S. 2125

**Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1981 - I B 5 - 451 a - 6/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Ahmed El Ayadi am 5. Oktober 1981 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

- MBl. NW. 1981 S. 2125

**Innenminister**

**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1981 - I C 1/24-10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1982 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

**Haus- und Straßensammlungen**

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	16. 1. - 14. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	6. 3. - 29. 3.
Arbeiterwohlfahrt	10. 4. - 3. 5.
Müttergenesungswerk	1. 5. - 16. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	17. 5. - 4. 6.
Caritas und Diakonie	5. 6. - 28. 6.
Deutsche Paritätischer Wohlfahrtsverband	4. 9. - 27. 9.
Weltnotwerk	15. 10. - 29. 10.
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	30. 10. - 19. 11.
Diakonie und Caritas	20. 11. - 13. 12.

- MBl. NW. 1981 S. 2125.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 10. 1981 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 167 der Regierungsangestellten Ursula Wolters, geboren am 10. 4. 1935 in Duisburg, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Birkenstraße 135, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 2126.

**Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-  
Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und  
Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf**
**Änderung in der Besetzung  
des Aufsichtsrates der Landesentwicklungs-  
gesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft  
v. 19. 10. 1981

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten sind mit Wirkung vom 15. 10. 1981

Herr Franz-Josef Lux  
Direktor der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Herr Dr. Heinz Osthues  
Mitglied des Vorstandes der Westdeutschen Landes-  
bank - Girozentrale -

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 15. 10. 1981

Herr Dr. Norbert Fischer  
Mitglied des Vorstandes der Westdeutschen Landes-  
bank - Girozentrale -

Herr Otto Heller  
Direktor a. D.

- MBl. NW. 1981 S. 2126.

**Personalveränderungen****Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Otfried Petry  
zum Ministerialrat

Oberregierungsrätin Dr. Monika Sattler  
zur Regierungsdirektorin

- MBl. NW. 1981 S. 2126.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. P. Fabian zum  
Ministerialrat

Regierungsgewerbedirektor Dr. Ing. W. Knöpke zum Mi-  
nisterialrat

**Nachgeordnete Dienststellen:****Gesundheitsverwaltung:**

Es ist ernannt worden:

Regierungsmedizinalrat zur Anstellung Dr. Klaus Wak-  
kernagel, Regierungspräsident Düsseldorf, zum Regie-  
rungsmedizinalrat

- MBl. NW. 1981 S. 2126.

**Finanzminister****Versorgungsausgleich der Beamten**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1981 -  
B 3057 - 15 - IV B 4

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Beschluß vom 27. 4. 1981 - 2 UF 226/80 - (FamRZ 1981 S. 900) in einem Fall, in dem das Ende der Ehezeit vor dem 1. 1. 1980 lag, entschieden, daß für den Versorgungsausgleich die Rentenanwartschaft in der gemäß § 1260 c RVO (Inkrafttreten: 1. 1. 1980) geminderten Höhe zu berücksichtigen ist. Dies muß m. E. auch für die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - 2. HStruktG) vorgesehene Ausdehnung des § 55 BeamtVG auf Versorgungsbezüge aus einem vor dem 1. 1. 1966 begründeten Beamtenverhältnis gelten, die am 1. 1. 1982 in Kraft treten soll. Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich daher, in die nach § 53 b Abs. 2 Satz 2 FGG dem Familiengericht zu erteilende Auskunft folgenden Hinweis aufzunehmen:

„In Artikel 2 § 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - 2. HStruktG), BT-Drucksache 9/842, ist ab 1. 1. 1982 die Anwendung der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) auch auf Versorgungsbezüge aus einem vor dem 1. 1. 1966 begründeten Beamtenverhältnis vorgesehen. Sollte der Gesetzgeber dem Regierungsentwurf folgen, wird diese Änderung des § 55 BeamtVG zu einer Minderung der Versorgung/Versorgungsanwartschaft des/der ..... ab 1. 1. 1982 führen. Sollten Sie der Entscheidung des OLG Hamm in dem Beschluß vom 27. 4. 1981 - 2 UF 226/80 - (FamRZ 1981 S. 900) folgen, nach der Änderungen der auszugleichenden Versorgung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie nach dem Ende der Ehezeit eintreten, bitte ich um Mitteilung. Ich werde dann eine Neuberechnung der Versorgung/Versorgungsanwartschaft unter Berücksichtigung der Ruhensvorschrift des § 55 BeamtVG vornehmen.“

In Fällen, in denen die Auskunft ohne einen solchen Hinweis erteilt wurde, das Versorgungsausgleichsverfahren aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, bitte ich, diesen Hinweis dem Gericht nachträglich zu übermitteln. Nach Inkrafttreten des 2. HStruktG sind die Auskünfte an die Familiengerichte auch dann unter Berücksichtigung des geänderten § 55 BeamtVG zu erteilen, wenn das Ende der Ehezeit vor dem 1. 1. 1982 liegt.

- MBl. NW. 1981 S. 2127.

**Beamtenversorgungsgesetz**  
**Feststellung und Bekanntmachung**  
**des 7. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß §§ 74 bis 76**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1981 -  
B 3010 - 74.2 - IV B 4

Gemäß § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes hat der Bundesminister des Innern den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Juli 1980 bis zum 1. Juli 1981 (7. Anpassungszuschlag) auf 0,2 vom Hundert festgestellt (Bek. v. 21. 10. 1981 - BAnz. Nr. 204 -).

Der 7. Anpassungszuschlag von 0,2 v.H. ist den am 30. 6. 1980 vorhanden gewesenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1982 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975 (MBl. NW. S. 1861) gegebenen Hinweise für die Gewährung des 1. Anpassungszuschlages gelten entsprechend. Zusätzlich weise ich darauf hin, daß der Anpassungszuschlag eine „sonstige Erhöhung“ im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG, des Artikels 1 § 4 Sätze 4 und 6 HStruktG und des Artikels V § 3 des AnpGNW - 2. BesVNG ist. Er ist daher voll auf eine Überleitungszulage und eine Ausgleichszulage anzurechnen.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung: Anlage

Anlage

## Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß § 76 BeamtVG:

Nr. Feststellungs- zeitraum	Anpassungs- zuschlag v.H. Satz	zu ge- währen ab	Höhe des - ggf. zusammengefaßten - Anpassungszuschlages für die am							
			30.11.73	30.6.74	30.6.75	30.6.76	30.6.77	30.6.78	30.6.79	30.6.80
vorhandenen Versorgungsempfänger										
1. Anp.Zuschl.										
1.12.73-1.7.74	0,5	1.7.75	0,5	-	-	-	-	-	-	-
2. Anp.Zuschl.										
1.7.74-1.7.75	0,5	1.1.76	1,0	0,5	-	-	-	-	-	-
3. Anp.Zuschl.										
1.7.75-1.7.76	0,3	1.1.77	1,3	0,8	0,3	-	-	-	-	-
4. Anp.Zuschl.										
1.7.76-1.7.77	0,3	1.1.78	1,6	1,1	0,6	0,3	0,3	-	-	-
1.7.77-1.7.78	0	1.1.79	1,6	1,1	0,6	0,3	0,3	-	-	-
5. Anp.Zuschl.										
1.7.78-1.7.79	0,5	1.1.80	2,1	1,6	1,1	0,8	0,5	0,5	-	-
6. Anp.Zuschl.										
1.7.79-1.7.80	0,8	1.1.81	2,9	2,4	1,9	1,6	1,3	1,3	0,8	-
7. Anp.Zuschl.										
1.7.80-1.7.81	0,2	1.1.82	3,1	2,6	2,1	1,8	1,5	1,5	1,-	0,2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung  
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-  
verbandes vom 26. 10. 1981**

Die 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **16. Dezember 1981** im Hotel Eden, **Silbersaal**, in Düsseldorf, Adersstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 26. Oktober 1981

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Vinck

– MBl. NW. 1981 S. 2129.

**Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe vom 30. 10. 1981**

Die VI/4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **17. Dezember 1981** im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt. Beginn der Sitzung: **11.00 Uhr**.

Münster, den 30. Oktober 1981

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1981 S. 2129.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Berichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X